



für Oberfranken
Bayreuth

Bestellung, Schulung und Prüfung der Gefahrgutbeauftragten

Ansprechpartner: Frieder Hink

@ hink@bayreuth.ihk.de

📞 0921 886-153

📍 Januar 2026

1. Rechtsgrundlagen für die Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten

Seit 1991 ist die Schulung von Gefahrgutbeauftragten in Deutschland Pflicht. Die EG-Richtlinie vom 03. Juni 1996 schreibt die Bestellung und berufliche Befähigung von Sicherheitsberatern für die Beförderung gefährlicher Güter vor.

Seit dem 01. Juli 2001 wird die Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten auch im Europäischen Übereinkommen zur Gefahrgutverordnung Straße/Eisenbahn (ADR/RID) für die Mitgliedstaaten/Vertragsstaaten geregelt.

Die Umsetzung in deutsches Recht erfolgte bereits durch die Änderung der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) vom 26. März 1998, ersetzt durch die Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) vom 25. Februar 2011 (Inkrafttreten: 01. September 2011).

Mit dem gleichzeitigen Wegfall der Gefahrgutbeauftragtenprüfungsverordnung (POGb) wird die Durchführung der Prüfungen in den Satzungen der IHK'n geregelt. Die Vollversammlung der IHK für Oberfranken Bayreuth hat die Satzung betreffend die Schulung, die Prüfung und die Erteilung des Schulungsnachweises für Gefahrgutbeauftragte am 4. Juli 2011 beschlossen.

Was ist ein Gefahrgutbeauftragter?

Gefahrgutbeauftragte sind gemäß § 3 GbV vom Unternehmen oder Inhaber eines Betriebes bestellte Personen oder die Unternehmer bzw. Betriebsinhaber selbst, die Aufgaben nach § 8 GbV wahrzunehmen haben und Inhaber eines Schulungsnachweises nach § 4 GbV sind.

Die IHK berät über Anforderungen zur

- Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten

und informiert über

- Anerkennung zur Durchführung von Schulungen für Gefahrgutbeauftragte
- Anforderungen an Veranstalter der Schulungen und Gefahrgutbeauftragten
- Schulungs-/Prüfungssysteme, Termine
- Durchführung der IHK-Prüfungen

2. Was sind gefährliche Güter im Sinne der Gefahrgutvorschriften

Gefahrgüter im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBefG, Neufassung vom 7. Juli 2009, Berichtigung vom 28. Dezember 2009) sind Stoffe und Gegenstände, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit, für die Allgemeinheit, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere, der Natur und anderer Sachen ausgehen können. Die Gefahrgüter sind z.B. in einer umfangreichen Anlage A zum ADR/Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) – in neun Hauptgefahrenklassen unterteilt – zusammengefasst.

Die Klasseneinteilung richtet sich nach der Art der Gefährlichkeit der Stoffe:

Klasse 1 - Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff
(z.B. Sprengkapseln, Zünder, Feuerwerkskörper)

Klasse 2 - Gase
(z.B. Flüssiggas, Deospray, Haarspray, Farbspray, Kohlensäure, Insektizide und Pestizide in Spraydosen)

Klasse 3 - Entzündbare flüssige Stoffe
(z.B. Farben, Lacke, Verdünner, Holzbeizen, Alkohole, Parfüme, Benzin, Diesel, Heizöl, Petroleum, Terpentin, Benzole)

Klasse 4.1 - Entzündbare feste Stoffe
(z.B. Feueranzünder, Leuchtsignale, Sicherheitszündhölzer, Schwefel, Filmzelluloid)

Klasse 4.2 - Selbstentzündliche Stoffe
(z.B. Kohlenstaub, Aluminiumpulver, Magnesiumpulver)

Klasse 4.3 - Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase entwickeln
(z.B. Natrium, Kalium, Calcium)

Klasse 5.1 - Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe
(z.B. Unkrautvertilgungsmittel, Düngemittel)

Klasse 5.2 - Organische Peroxide
(z.B. Zwei-Komponentenkleber, Wasserstoffperoxid, Bleichmittel)

Klasse 6.1 - Giftige Stoffe
(z.B. Insektizide, Pestizide)

Klasse 6.2 - Ansteckungsgefährliche Stoffe
(z.B. Krankheitserreger, Krankenhausabfälle)

Klasse 7 - Radioaktive Stoffe
(z.B. radiometrische Messgeräte, Radiopharmaka)

Klasse 8 - Ätzende Stoffe
(z.B. Säuren, Laugen, Batterien mit Säuren, WC-Reiniger, Geräte mit Quecksilber)

Klasse 9 - Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände
(z.B. verflüssigte Metalle, Asbest, PCB-haltige Transformatoren und Kondensatoren)

3. Bestellung von Gefahrgutbeauftragten (§ 3 GbV)

Sobald eine Unternehmen an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt ist und ihm Pflichten als Beteiligter in der GGVSEB oder in der Gefahrgutverordnung See zugewiesen sind, muss es mindestens einen Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeauftragter) schriftlich bestellen. Werden mehrere Gefahrgutbeauftragte bestellt, so sind deren Aufgaben gegeneinander abzugrenzen und schriftlich festzulegen.

Nimmt der Unternehmer die Funktion des Gefahrgutbeauftragten selbst wahr, ist eine Bestellung nicht erforderlich.

Die Funktion des Gefahrgutbeauftragten kann nach dem Unterabschnitt 1.8.3.4 ADR/RID/ADN vom Leiter des Unternehmens, von einer Person mit anderen Aufgaben in dem Unternehmen oder von einer dem Unternehmen nicht angehörigen Person wahrgenommen werden, sofern diese tatsächlich in der Lage ist, die Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten zu erfüllen. Der Name des Gefahrgutbeauftragten ist allen Mitarbeitern des Unternehmens schriftlich bekannt zu geben, die Bekanntmachung kann auch durch schriftlichen Aushang an einer für alle Mitarbeiter leicht zugänglichen Stelle erfolgen.

Als Gefahrgutbeauftragter darf nur bestellt werden oder als Unternehmer selbst die Funktion des Gefahrgutbeauftragten wahrnehmen, wer Inhaber eines für den betroffenen Verkehrsträger gültigen Schulungsnachweises nach § 4 GbV ist.

Wenn ein nach § 2 GbV befreites Unternehmen wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter verstößt, kann die zuständige Behörde die Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten anordnen.

4. Befreiung von der Pflicht zur Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten (§ 2 GbV)

Die Vorschriften der GbV gelten nicht für Unternehmen

- deren Tätigkeit sich auf Beförderungen gefährlicher Güter beziehen, deren Freistellung von den Vorschriften des ADR/RID/ADN/International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG-Code) geregelt ist oder sich auf Mengen je Beförderungseinheit erstrecken, die unterhalb der in Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR festgelegten Mengen liegen, oder die ausschließlich Beförderungen nach Kapitel 3.4 und 3.5 ADR/RID/ADN/IMDG-Code durchführen.
- die in einem Kalenderjahr an der Beförderung von nicht mehr als 50 Tonnen netto gefährlicher Güter für den Eigenbedarf in Erfüllung betrieblicher Aufgaben beteiligt sind, wobei dies bei radioaktiven Stoffen nur bei der Beförderung der UN-Nummern 2908 bis 2911 gilt.
- denen ausschließlich Pflichten als Fahrzeugführer, Schiffsführer, Empfänger, Reisender, Hersteller und Rekonditionierer von Verpackungen oder als Stelle für Inspektion und Prüfungen von Großpackmitteln (IBC) zugewiesen worden sind oder
- die ausschließlich als Auftraggeber des Absenders an der Beförderung gefährlicher Güter von nicht mehr als 50 Tonnen netto pro Kalenderjahr beteiligt sind, ausgenommen radioaktive Stoffe der Klasse 7 und gefährliche Güter der Beförderungskategorie „0“ nach Absatz 1.1.3.6.3 ADR.

5. Aufgaben/Pflichten des Gefahrgutbeauftragten (§ 8 GbV)

- Der Gefahrgutbeauftragte hat die Aufgaben nach Unterabschnitt 1.8.3.3 ADR/RID/ADN wahrzunehmen (**Anlage 1**).
- Der Gefahrgutbeauftragte ist verpflichtet, schriftliche Aufzeichnungen über seine Überwachungstätigkeit unter Angabe des Zeitpunktes der Überwachung, der Namen der überwachten Personen und der überwachten Geschäftsvorgänge zu führen.
- Der Gefahrgutbeauftragte hat diese Aufzeichnungen mindestens fünf Jahre nach deren Erstellung aufzubewahren. Diese Aufzeichnungen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- Der Gefahrgutbeauftragte hat dafür zu sorgen, dass ein Unfallbericht nach Unterabschnitt 1.8.3.6 ADR/RID/ADN erstellt wird.
- Der Gefahrgutbeauftragte hat für den Unternehmer in Bezug auf die Gefahrgutbeförderung innerhalb eines halben Jahres nach Ablauf des Geschäftsjahres mit den Angaben nach Satz zu erstellen. Der Jahresbericht muss mindestens enthalten:
 - 1) Art der gefährlichen Güter unterteilt nach Klassen
 - 2) Gesamtmenge der gefährlichen Güter in einer der folgenden vier Stufen:
 - a) bis 5 t
 - b) mehr als 5 t bis 50 t
 - c) mehr als 50 t bis 1.000 t
 - d) mehr als 1.000 t
 - 3) Zahl und Art der Unfälle mit gefährlichen Gütern über die ein Unfallbericht nach Unterabschnitt 1.8.3.6 ADR/RID/ADN erstellt worden ist
 - 4) Sonstige Angaben, die nach Auffassung des Gefahrgutbeauftragten für die Beurteilung der Sicherheitslage wichtig sind, und
 - 5) Angaben, ob das Unternehmen an der Beförderung gefährlicher Güter nach Abschnitt 1.10.3 ADR/RID/ADN oder 1.4.3 IMDG-Code beteiligt gewesen ist

6. Schulung der Gefahrgutbeauftragten (§ 5 GbV)

- Die Schulung erfolgt in einem nach GbV § 7 Absatz 1 Nr. 2 anerkannten Lehrgangs der IHK.
- Die in den Schulungen zu behandelnden Sachgebiete ergeben sich aus den Unterabschnitten 1.8.3.3 und 1.8.3.11 ADR/RID/ADN sowie aus § 8 GbV.
- Die Schulungssprache ist grundsätzlich deutsch.
- Die Schulung umfasst im Falle der Beförderung durch einen Verkehrsträger mindestens 22 Stunden und 30 Minuten (30 UE) und für jeden weiteren Verkehrsträger mindestens 7 Stunden und 30 Minuten (10 UE). Dabei muss die Schulung für jeden weiteren Verkehrsträger innerhalb der Geltungsdauer des Schulungsnachweises erfolgen.
- Ein Unterrichtstag darf nicht mehr als 7 Stunden und 30 Minuten (10 UE) Unterricht umfassen.
- Der Schulungsveranstalter darf Schulungen nur bei Vorliegen aller Voraussetzungen der vorherigen Absätze durchführen.

Eine Beschränkung auf bestimmte Bereiche; gemeint ist eine Gefahrgutklasse, z.B. Klasse 3 (entzündbare flüssige Stoffe) ist nicht mehr möglich!

7. Prüfung von Gefahrgutbeauftragten (§ 6 GbV u. §§ 13-22 der Satzung)

- Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung. Die Grundsätze der Prüfungen richten sich nach Absatz 1.8.3.12.2 bis 1.8.3.12.4 ADR/RID/ADN.
- Die nach einer Schulung abzulegende Prüfung nach Absatz 1.8.3.12.4 ADR/RID/ADN darf einmal ohne nochmalige Schulung wiederholt werden. Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 von Hundert der von der IHK in der Satzung nach § 7 Absatz 2 festgelegten Höchstpunktzahl erreicht wird.
- Die Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch.
- Die Prüfung zur Verlängerung des Schulungsnachweises nach Absatz 1.8.3.16.1 ADR/RID/ADN darf unbegrenzt wiederholt werden, jedoch nur bis zum Ablauf der Geltungsdauer des Schulungsnachweises.
- Die Prüfungsaufgaben sind aus einer Sammlung auszuwählen, die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur veröffentlicht wird. Den jeweils aktuellen Fragenfundus finden Sie auch auf unserer Homepage.
- Ausführungen zu den Prüfungen nach den §§ 13 bis 22 der Satzung der IHK – siehe **Anlage 2**

8. Besonderheiten im Luftverkehr

Mit der nunmehr eingeführten GbV ist eine Prüfung für den Bereich Luftverkehr nicht mehr vorgesehen, da die PK-Schulungen nach ICAO als ausreichend bewertet werden.

9. Ausstellen von Schulungsnachweisen

- Der Schulungsnachweis wird nach bestandener Grundprüfung für eine Geltungsdauer von fünf Jahren ausgestellt.
- Die Geltungsdauer wird ab Ablauf der Gültigkeit um fünf Jahre verlängert, wenn der Inhaber innerhalb von zwölf Monaten vor Ablauf der Gültigkeit eine entsprechende Verlängerungsprüfung bestanden hat.
- Schulungsnachweise die auf einzelne Gefahrgutklassen beschränkt wurden, berechtigen innerhalb ihrer Geltungsdauer zur Teilnahme an einer uneingeschränkten Verlängerungsprüfung.

10. Gebühren

Die Gebühr für die Prüfung – einschließlich der Ausstellung des Schulungsnachweises beträgt für:

➤ Grund- und Ergänzungsprüfung	160,00 Euro
➤ Verlängerungsprüfung	130,00 Euro

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an die

Industrie- und Handelskammer
für Oberfranken Bayreuth
Bahnhofstr. 25
95444 Bayreuth

Frieder Hink
Tel.: 0921 886-153
hink@bayreuth.ihk.de

Anlage 1 - Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten nach 1.8.3.3 ADR/RID/AND

Der Gefahrgutbeauftragte hat unter der Verantwortung des Unternehmensleiters im wesentlichen die Aufgabe, im Rahmen der betroffenen Tätigkeiten des Unternehmens nach Mitteln und Wegen zu suchen und Maßnahmen zu veranlassen, die die Durchführung dieser Tätigkeiten unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen und unter optimalen Sicherheitsbedingungen erleichtern.

Seine den Tätigkeiten des Unternehmens entsprechenden Aufgaben sind insbesondere:

- Überwachung der Einhaltung der Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter;
- Beratung des Unternehmens bei den Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter;
- Erstellung eines Jahresberichts für die Unternehmensleitung oder gegebenenfalls für eine örtliche Behörde über die Tätigkeiten des Unternehmens in bezug auf die Beförderung gefährlicher Güter. Die Berichte sind fünf Jahre lang aufzubewahren und den einzelstaatlichen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

Darüber hinaus umfassen die Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten insbesondere die Überprüfung des nachstehenden Vorgehens bzw. der nachstehenden Verfahren hinsichtlich der betroffenen Tätigkeiten:

- Verfahren, mit denen die Einhaltung der Vorschriften zur Identifizierung des geförderten gefährlichen Guts sichergestellt werden soll;
- Vorgehen des Unternehmens, um beim Kauf von Beförderungsmitteln den besonderen Erfordernissen in Bezug auf das beförderte gefährliche Gut Rechnung zu tragen;
- Verfahren, mit denen das für die Beförderung gefährlicher Güter oder für das Be- oder Entladen verwendete Material überprüft wird;
- Ausreichende Schulung der betreffenden Arbeitnehmer des Unternehmens und Vermerk über diese Schulung in der Personalakte;
- Durchführung geeigneter Sofortmaßnahmen bei etwaigen Unfällen oder Zwischenfällen, die unter Umständen die Sicherheit während der Beförderung gefährlicher Güter oder während der Beförderung gefährlicher Güter oder während des Be- oder Entladens gefährden;
- Durchführung von Untersuchungen und, sofern erforderlich, Erstellung von Berichten über Unfälle, Zwischenfälle oder schwere Verstöße, die während der Beförderung gefährlicher Güter oder während des Be- oder Entladens festgestellt wurden;
- Einführung geeigneter Maßnahmen, mit denen das erneute Auftreten von Unfällen, Zwischenfällen oder schweren Verstößen verhindert werden soll;
- Berücksichtigung der Rechtsvorschriften und der besonderen Anforderungen der Beförderung gefährlicher Güter bei der Auswahl und dem Einsatz von Subunternehmen oder sonstigen Dritten;
- Überprüfung, ob das mit der Beförderung gefährlicher Güter oder dem Verladen oder dem Entladen der gefährlichen Güter betraute Personal über ausführliche Arbeitsanleitungen und Anweisungen verfügt;
- Einführung von Maßnahmen zur Aufklärung über die Gefahren bei der Beförderung gefährlicher Güter oder beim verladen oder Entladen der gefährlichen Güter
- Einführung von Maßnahmen zur Überprüfung des Vorhandenseins der im Beförderungsmittel mitzuführenden Papiere und Sicherheitsausrüstungen sowie der Vorschriftsmäßigkeit dieser Papiere und Ausrüstungen;
- Einführung von Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften für das Be- und Entladen;
- Vorhandensein des Sicherungsplanes gemäß Unterabschnitt 1.10.3.2

Anlage 2 - §§ 13 bis 22 der Satzung Gefahrgutbeauftragte

Prüfungen

§ 13 Prüfungsarten

Prüfungen nach GbV sind:

1. die Grundprüfung nach einer Schulung, die mindestens 22 Stunden und 30 Minuten (30 UE) umfasste
2. die Ergänzungsprüfung nach einer Schulung, die mindestens 7 Stunden und 30 Minuten (10 UE) umfasste
3. die Verlängerungsprüfung

§ 14 Vorbereitung der Prüfung

1. Die IHK setzt Ort und Zeitpunkt der Prüfung fest
2. Die Anmeldung zur Prüfung soll schriftlich unter Angaben der Prüfungsart bei der IHK erfolgen
3. Die IHK soll den Teilnehmer/die Teilnehmerin rechtzeitig vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich zur Prüfung einladen. Die Einladung gibt dem Teilnehmer/der Teilnehmerin
 - a. den Ort und den Zeitpunkt der Prüfung,
 - b. die Art der Prüfung,
 - c. die Prüfungsdauer,
 - d. die Bedingungen für das Bestehen der Prüfung,
 - e. die nach § 15 Abs. 10 zugelassenen Hilfsmittel,
 - f. sowie die in § 20 getroffenen Regelungen über den Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung bekannt
4. Der Teilnehmer/die Teilnehmerin soll spätestens bei Beginn der Prüfung nachweisen, dass er/sie aufgrund der Gebührenordnung und des Gebührentarifs der IHK festgesetzte Prüfungsgebühr entrichtet hat.

§ 15 Grundsätze für alle Prüfungen

1. Die Prüfungssprache ist deutsch.
2. Die Durchführung von Grundprüfungen und Ergänzungsprüfungen in englischer Sprache ist nur unter den Bedingungen des § 6 Abs. 3 GbV möglich. Die Übersetzung der Prüfungsunterlagen erfolgt ausschließlich durch die das Copyright haltende DIHK-Gesellschaft für berufliche Bildung Organisation zur Förderung der IHK-Weiterbildung mbH auf Anforderung der jeweiligen IHK.
3. Die Prüfung wird schriftlich durchgeführt.
4. Die Prüfung ist nicht öffentlich
5. Bei Beginn der Prüfung wird die Identität der Teilnehmer/Teilnehmerinnen mittels amtlichen Lichtbildausweises festgestellt. Teilnehmer/Teilnehmerinnen, deren Identität nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, werden von der Prüfung ausgeschlossen.
6. Bei Beginn der Prüfung werden den Teilnehmern/Teilnehmerinnen der Ablauf der Prüfung sowie der Prüfer/die Prüferin bekannt gegeben.
7. Die Teilnehmer/Teilnehmerinnen sind nach Bekanntgabe des Prüfers/der Prüferin zu befragen, ob sie von ihrem Recht zur Ablehnung eines Prüfers/einer Prüferin wegen Besorgnis der Befangenheit Gebrauch machen wollen. Über einen Ablehnungsantrag entscheidet die IHK.
8. Wurde die Zulassung zur Prüfung aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen, wird sie von der IHK widerrufen.
9. Über die Prüfung ist eine Niederschrift gemäß § 21 zu erstellen.
10. Als Hilfsmittel sind ausschließlich die einschlägigen Vorschriften in schriftlicher Form und ein netzunabhängiger, nicht kommunikationsfähiger Taschenrechner zugelassen.
11. Für die Prüfung werden die gemeinsamen Fragebögen der Industrie- und Handelskammern verwendet.

12. Die Vervielfältigung, Verbreitung oder Veröffentlichung der gemeinsamen Fragebögen der Industrie- und Handelskammern für Prüfungen nach der GbV oder von Teilen dieser Fragebögen außerhalb der unmittelbaren Prüfungsabwicklung ist untersagt.
13. Die Fragen und Aufgaben berücksichtigen die in § 5 Abs. 3 genannten Sachgebiete.
14. Die offenen Fragen sind je nach Schwierigkeitsgrad mit einer Punktzahl von 1, 2, 3 oder 4 bewertet.
15. Multiple-Choice-Fragen sind mit einem Punkt bewertet. Sie enthalten vier Antwortvorschläge, wovon nur eine Antwortvorgabe richtig ist.
16. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist außer bei Multiple-Choice-Fragen in halben und ganzen Punkten zulässig.
17. Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 % der auf dem entsprechenden Fragebogen vermerkten Höchstpunktzahl erreicht wurden.
18. Nach Abschluss der Prüfung sind die Unterlagen ein Jahr, die Anmeldung und die Niederschrift sechs Jahre aufzubewahren.

§ 16 Zulassung zur Prüfung

1. Der Teilnehmer/die Teilnehmerin wird zur Grundprüfung nur zugelassen, wenn er/sie das Original einer vom Veranstalter ausgestellten Lehrgangsbestätigung gemäß § 11 Abs. 6 über die Teilnahme an einer Schulung für mindestens den/die gleichen Verkehrsträger vorlegt, für den/die die Prüfung abgenommen werden soll.
2. Der Teilnehmer/die Teilnehmerin wird zur Ergänzungsprüfung nur zugelassen, wenn er/sie einen gültigen Schulungsnachweis gem. § 4 oder § 7 Abs. 3 GbV und das Original einer vom Veranstalter ausgestellten Lehrgangsbestätigung gemäß § 11 Abs. 6 über die Teilnahme an einer Schulung für den/die Verkehrsträger vorlegt, für den/die die Prüfung abgenommen werden soll.
3. Der Teilnehmer/die Teilnehmerin wird zur Verlängerungsprüfung nur zugelassen, wenn er/sie einen gültigen Schulungsnachweis gem. § 4 oder § 7 Abs. 3 GbV für mindestens den/die gleichen Verkehrsträger vorlegt, für den/die die Prüfung abgenommen werden soll und der Prüfungstermin innerhalb der Geltungsdauer des Schulungsnachweises liegt.

§ 17 Grundprüfung

1. Die Prüfungsbogen für die Grundprüfung enthalten offene Fragen, Multiple-Choice-Fragen und miteinander verknüpfte Fragen nach einer Aufgabenbeschreibung (Fallstudie).
2. Die Höchstpunktzahl für die Grundprüfung, die sich nur auf einen Verkehrsträger erstreckt. Beträgt 60. Davon entfallen 50 Punkte auf offene und Multiple-Choice-Fragen und 10 Punkte auf die Fallstudie. Die Höchstpunktzahl erhöht sich um jeweils 30 Punkte für jeden weiteren Verkehrsträger, der in dieselbe Prüfung einbezogen wird; diese verteilen sich auf 20 Punkte für die offenen und Multiple-Choice-Fragen und 10 Punkte für die Fallstudie.
3. Die Dauer der Grundprüfung beträgt 100 Minuten für einen Verkehrsträger. Sie erhöht sich um jeweils 50 Minuten für jeden weiteren Verkehrsträger, der in dieselbe Prüfung einbezogen wird.
4. Nach einer Grundprüfung vermerkt die IHK auf der Lehrgangsbestätigung gemäß § 11 Abs. 6 die Teilnahme an der Prüfung und händigt sie dem Teilnehmer/der Teilnehmerin aus.
5. Die Grundprüfung darf einmal ohne nochmalige Schulung wiederholt werden.

§ 18 Ergänzungsprüfung

1. Die Höchstpunktzahl für eine Ergänzungsprüfung beträgt 30 für einen Verkehrsträger; diese verteilen sich auf 20 Punkte für offene Fragen und Multiple-Choice-Fragen und 10 Punkte für die Fallstudie. Die Höchstpunktzahl erhöht sich um jeweils 30 Punkte für jeden weiteren Verkehrsträger, der in dieselbe Prüfung einbezogen wird.
2. Die Dauer der Ergänzungsprüfung beträgt 50 Minuten für einen Verkehrsträger. Sie erhöht sich jeweils um 50 Minuten für jeden weiteren Verkehrsträger.
3. § 17 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 19 Verlängerungsprüfung

1. Die Prüfungsfragebogen für die Verlängerungsprüfung enthalten offene Fragen und Multiple-Choice-Fragen.
2. Die Höchstpunktzahl beträgt für einen Verkehrsträger 30. Sie erhöht sich um jeweils 15 Punkte für jeden weiteren Verkehrsträger, der in dieselbe Prüfung einbezogen wird.
3. Die Dauer der Verlängerungsprüfung beträgt 50 Minuten für einen Verkehrsträger. Sie erhöht sich um jeweils 25 Minuten für jeden weiteren Verkehrsträger, der in dieselbe Prüfung einbezogen wird.
4. Die Verlängerungsprüfung darf unbegrenzt wiederholt werden. Die Prüfung muss innerhalb der Geltungsdauer des Schulungsnachweises abgelegt werden.

§ 20 Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung

1. Ein Rücktritt von der Prüfung ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig. Tritt ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin vor Beginn der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Das gleiche gilt, wenn ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin zu einer Prüfung nicht erscheint.
2. Tritt ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin im Verlauf der Prüfung zurück, so gilt diese grundsätzlich als nicht bestanden.
3. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes befindet die IHK. Macht der Teilnehmer/die Teilnehmerin als wichtigen Grund geltend, das er/sie wegen Krankheit an der Prüfung nicht teilnehmen konnte oder nach Beginn abbrechen musste, so hat er/sie dies unverzüglich, spätestens 3 Tage nach dem Prüfungstermin, durch Vorlage eines ärztlichen Attests, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt wurde, nachzuweisen. Die IHK hat das Recht, in begründeten Einzelfällen ein amtsärztliches Zeugnis eines Gesundheitsamtes mit Aussagen zur Prüfungsfähigkeit einzufordern, damit entschieden werden kann, ob ein wichtiger Grund vorliegt.
4. Unternimmt ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin oder stört er/sie den Prüfungsablauf erheblich, kann er/sie von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Bei Ausschluss gilt diese Prüfung als nicht bestanden.

§ 21 Niederschrift

1. Die anzufertigende Niederschrift enthält folgende Angaben:
 - a) Name, Vorname(n), ggf. Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, Nationalität sowie Anschrift des Teilnehmers/der Teilnehmerin,
 - b) Ort, Datum, Beginn und Ende der Prüfung,
 - c) Name der Aufsicht führenden Person,
 - d) Art und Bestandteile der Prüfung,
 - e) Feststellung der Identität des Teilnehmers/der Teilnehmerin sowie die Erklärung seiner/ihrer Prüfungsfähigkeit
 - f) Die Belehrung des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin über sein/ihr Recht, Prüfer/Prüferinnen wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen,
 - g) Bewertung der erbrachten Prüfungsleistung
 - h) Prüfungsergebnis, Erklärung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung,
 - i) Name und Unterschrift des Prüfers

§ 22 Bescheid bei Nichtbestehen der Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer/die Teilnehmerin einen schriftlichen Bescheid der IHK. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.